

5 **Einsprüche zu den Bescheiden des Akkreditierungsrats vom 04.07.2024 betr. Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EUFH), Antragsnummern 10010402 und 10010404**

Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 18.03.2025

Beschluss zum Grundschulpädagogik B.A.

- 10 Der Bescheid vom 04.07.2024 zum Entzug der Akkreditierung wird aufgehoben Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit noch einer offenen Auflage (Auflage 1) vor. Gleichzeitig wird die Erfüllung dieser Auflage festgestellt.

Begründung

- 15 Die Hochschule hat nachgewiesen, dass sie den Anforderungen laut Auflage 1, das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umzusetzen und die Verbindung von Forschung und Lehre vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten, nachgekommen ist.

Konkret hat sie mit der zusätzlichen Berufung einer weiteren Professur nachgewiesen, dass sie fachlich ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt. Durch Auslaufen des Studiengangs Schulpädagogik M.A. entfällt die Notwendigkeit einer Professur „Schulpädagogik“.

- 25 Zudem hat sie plausibel gemacht, dass ihr Lehrkonzept ihr einen standortübergreifenden Einsatz des Lehrpersonals erlaubt.

- 30 Die Hochschule setzt für schulische Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken ebenfalls genügend qualifiziertes Lehrpersonal ein. Laut mit dem Akkreditierungsantrag eingereichten Modulhandbuch sind die fachwissenschaftlichen Module den Pädagogikprofessuren zugeordnet. Die Lehrveranstaltungen in diesen Modulen werden im Bereich Sachunterricht durch einen in diesem Bereich qualifizierten Professor durchgeführt. In den Bereichen Deutsch und Mathematik werden dagegen überwiegend wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Allerdings war vom Akkreditierungsrat hierfür auch kein professorales Lehrpersonal verlangt worden.

Die Kompetenzprofile der in den Fachwissenschaften eingesetzten Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie der an der Hochschule angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lagen vor. Der Nachweis der Kompetenzprofile für die in den Bereichen Mathematik und Deutsch eingesetzten externen Dozentinnen und Dozenten ist durch 5 eine Nachrechnung der Hochschule erbracht worden.

Rechtlich ist so vorzugehen, dass die Entzugsentscheidung bzgl. des Studiengangs vom 04.07.2024 nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben wird. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit einer Auflage (Auflage 1) vor. Es wird zeitgleich mit der Aufhebung der Entzugsentscheidung die Erfüllung dieser Auflage vom Akkreditierungsrat festgestellt.

10

Beschluss zum Schulpädagogik M.A.

Der Bescheid vom 04.07.2024 zum Entzug der Akkreditierung wird aufgehoben. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit noch einer offenen Auflage (Auflage 2) vor. Sobald die Hochschule den Nachweis erbracht hat, dass der Studiengang tatsächlich eingestellt wurde, 15 wird der Akkreditierungsrat den Wegfall der Akkreditierung ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangsbetriebs und folglich auch der Pflicht zur Erfüllung der Auflage feststellen.

Begründung

Der Studiengang soll zu Ende des laufenden Semesters aufgrund geringer Nachfrage ohne 20 weiteren Auslaufbetrieb eingestellt werden. Im Wintersemester 2024/2025 falle nurmehr die Betreuung der Abschlussarbeiten, des Kolloquiums und der Verteidigung an.

Rechtlich ist so vorzugehen, dass die Entzugsentscheidung bzgl. des Studiengangs vom 04.07.2024 nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben wird. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit einer Auflage (Auflage 2) vor.

25 Sobald die Hochschule dann bestätigt, dass die Einstellung des Studiengangs ohne weiteren Auslaufbetrieb erfolgt ist, kann dann der Entfall der Akkreditierung ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangsbetriebs nach § 43 Abs. 2 VwVfG NRW wegen Wegfall des Regelungsobjekts durch den Akkreditierungsrat beschlossen werden und es entfällt damit dann auch die Pflicht zur Auflagenerfüllung.

30

Beschluss zum Soziale Arbeit B.A.

Der Bescheid vom 04.07.2024 zum Entzug der Akkreditierung wird aufgehoben. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit noch einer offenen Auflage (Auflage 2) vor. Gleichzeitig wird die Erfüllung dieser Auflage festgestellt.

5

Begründung

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass sie den Anforderungen laut Auflage das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umzusetzen und die Verbindung von Forschung und Lehre vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten nachgekommen ist.

Konkret hat sie mit der zusätzlichen Berufung einer Professur „Soziale Arbeit mit Kenntnissen in Erziehungswissenschaft“ nachgewiesen, dass sie fachlich ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt. Der zum Wintersemester an der „CBS University of Applied Sciences“ geplante Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik B.A. tangiert zudem die Lehrplanung der EUFH laut Aussage der Hochschule nicht. Zudem hat sie plausibel gemacht, dass ihr Lehrkonzept ihr einen standortübergreifenden Einsatz des Lehrpersonals erlaubt.

Rechtlich ist so vorzugehen, dass die Entzugsentscheidung bzgl. des Studiengangs vom 04.07.2024 nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben wird. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit einer Auflage (Auflage 2) vor. Es wird zeitgleich mit der Aufhebung der Entzugsentscheidung die Erfüllung dieser Auflage vom Akkreditierungsrat festgestellt.

Beschluss zum Soziale Arbeit und Pädagogik M.A.

Der Bescheid vom 04.07.2024 zum Entzug der Akkreditierung wird aufgehoben. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit noch einer offenen Auflage (Auflage 1) vor.

Sobald die Hochschule den Nachweis erbracht hat, dass der Studiengang tatsächlich eingestellt wurde, wird der Akkreditierungsrat den Wegfall der Akkreditierung ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangsbetriebs und folglich auch der Pflicht zur Auflagenerfüllung feststellen.

30

Begründung

Der Studiengang ist laut Aussage der Hochschule aufgrund geringer Nachfrage bereits eingestellt worden. Deshalb falle schon aktuell keine Lehre mehr an und bestehe kein Betreuungsbedarf mehr. Die Lehre des viersemestrigen Studiengangs sei im Wintersemester 2023/24

- 5 abgeschlossen worden. Der Auslaufbetrieb umfasse konkret nur noch die Betreuung von zwei Abschlussarbeiten.

Rechtlich ist so vorzugehen, dass die Entzugsentscheidung bzgl. des Studiengangs vom 04.07.2024 nach § 49 VwVfG NRW aufgehoben wird. Damit liegt wieder eine gültige Akkreditierung mit einer Auflage (Auflage 1) vor.

- 10 Sobald die Hochschule dann bestätigt, dass die Einstellung des Studiengangs ohne weiteren Auslaufbetrieb (z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten) erfolgt ist, kann dann der (erneute) Entfall der Akkreditierung ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangsbetriebs nach § 43 Abs. 2 VwVfG NRW wegen Wegfall des Regelungsobjekts durch den Akkreditierungsrat beschlossen werden und es entfällt damit dann auch die Pflicht zur Auflagenerfüllung.